

Gemeinsam wirtschaften

Genossenschaften. Günstig einkaufen, wohnen oder etwa sparen – das bieten Genossenschaften. Meist sind sie solide. Dubiose gibt es aber auch.

Eine bezahlbare Wohnung bekommen oder sich für die Energiewende einsetzen – das sind zwei Ziele, die Menschen heute dazu bewegen, einer Genossenschaft wie der Wohnungsgenossenschaft Carl Zeiss oder Greenpeace Energy beizutreten.

In Deutschland gibt es etwa 8000 eingetragene Genossenschaften (e. G.) mit 23 Millionen Mitgliedern und vielen verschiedenen Zielen. Mehr als 1800 sind Wohnungs- und etwa 860 sind Energiegenossenschaften.

An einem Unternehmen beteiligen

Mitglieder zeichnen Anteile und beteiligen sich damit an einem Unternehmen. Die meisten Angebote sind seriös. Doch immer wieder nutzen Abzocker das gute Image. Sie locken Interessierte oft mit hohen Renditeversprechen in ihre dubiosen Angebote.

Wir erklären, welche Rechte und Pflichten Mitglieder einer Genossenschaft haben, stellen vier Beispiele vor und geben ab Seite 45 Hinweise, wie sich Interessierte vor schwarzen Schafen schützen.

Die Idee, zusammen etwas zu erreichen, was einzelne nicht schaffen, ist heute so modern wie im 19. Jahrhundert, als Vordenker wie Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch den Grundstein für diese Unternehmensform legten. Sie zeigten damit etwa Landwirten und Arbeitern einen Weg, um durch gemeinsames Wirtschaften der Armut entkommen zu können.

Das gute Image liegt unter anderem daran, dass Genossenschaften seltener als andere Unternehmensformen insolvent werden. Die etwa 900 Volks- und Raiffeisenbanken stützen sich sogar im Krisenfall gegenseitig.

Renditen stehen nicht im Mittelpunkt

Genossenschaften schütten außerdem Dividenden an ihre Mitglieder aus, wenn sie Überschüsse erzielen. Einige wenige haben eine Spareinrichtung. Sie nehmen Spareinlagen der Mitglieder an und verzinsen sie.

Als reine Kapitalanlagen eignen sich Genossenschaftsanteile aber nicht. Eckhard Ott, Vorstandsvorsitzender des Deutschen Genos-

schafts- und Raiffeisenverbands (DGRV) in Berlin, erklärt: „Eine reine Dividendengenossenschaft ist unzulässig, da die Mitglieder nicht aktiv gefördert werden.“

Mit hohen Renditen werben aber einige schwarze Schafe (siehe S. 45). Ingeborg Esser, Hauptgeschäftsführerin des GdW Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V., warnt daher: „Die Gefahr eines Verlustes der Geschäftsanteile für die Mitglieder ist hier relativ groß.“

Genosse werden

Wer einer Genossenschaft beitrifft, beteiligt sich an einem Unternehmen, das seine Mitglieder beispielsweise wirtschaftlich oder sozial fördern muss. So schreibt es das Genossenschaftsgesetz vor. Ein Interessent sollte von dem Zweck überzeugt sein.

Der Förderzweck und die wichtigsten Rechte und Pflichten des Unternehmens und seiner Mitglieder sind in der Satzung niedergelegt. Interessenten sollten vor einem Beitritt einen Blick hineinwerfen.

Wer zum Beispiel in einem Krisenfall auf keinen Fall weiteres Geld zahlen möchte, muss darauf achten, dass die Satzung solche Nachschüsse ausschließt.

Darin sind auch die Mitbestimmungsrechte geregelt. In der Regel hat jeder Genosse eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Anteile – manchmal aber auch gar keine. Das kann ein Warnzeichen sein.

In der Satzung ist außerdem geregelt, wann und zu welchen Bedingungen Mitglieder ausscheiden. Für ein kurzfristiges Engagement sind Genossenschaften nicht gedacht.

Wer Mitglied werden will, zeichnet einen oder mehrere Anteile und überweist den dafür fälligen Betrag. Oft verlangen Genossenschaften darüber hinaus ein Eintrittsgeld, eine Art Gebühr für den Eintritt, die allein der Genossenschaft zugutekommt und im Falle des Ausscheidens nicht zurückgezahlt wird.

Unser Rat

Fördern. Beteiligen Sie sich nur an einer Genossenschaft, wenn Sie deren Förderzweck unterstützen, etwa günstige Wohnungen bereitzustellen. Als reine Kapitalanlage eignen sich Genossenschaftsanteile nicht. Wenn Sie Anteile an einer Genossenschaft zeichnen, beteiligen Sie sich an einem Unternehmen. Läuft es schlecht, verlieren Sie Ihren Einsatz zum Teil oder ganz. Eventuell müssen Sie sogar Geld nachschießen, falls die Satzung dies so vorsieht.

Sparen. Einige Genossenschaften bieten Festgeld oder Sparpläne an, allerdings oft nur ihren Mitgliedern aus der Region. Eine staatliche Einlagensicherung gibt es nicht. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht die Spareinrichtungen aber. Es gibt auch einen freiwilligen Sicherungsfonds, der noch nie einspringen musste. Andere Anlageangebote von Genossenschaften an ihre Mitglieder, etwa Nachrangdarlehen, sind kaum reguliert und riskant.



Der Genossenschaftspionier Hermann Schulze-Delitzsch zielt die Fassade eines Wohnhauses in seiner Geburtsstadt Delitzsch in Sachsen.

Genosse sein

Genossen haben Mitbestimmungs- und Informationsrechte. Ab 1500 Mitgliedern sieht es die Satzung häufig vor, dass die Mitglieder Vertreter wählen, die für sie die Vertreterversammlung besuchen.

Bei kleineren Genossenschaften haben sie das Recht, selbst zur Generalversammlung zu gehen, Fragen und Anträge zu stellen, über die Verwendung des Gewinns und andere wichtige Fragen mit abzustimmen.

Jede Genossenschaft muss einem Prüfungsverband angehören. Die Prüfer schauen sich die Zahlen an und beurteilen, ob die Geschäftsführung ordnungsgemäß ist. Bei der General- oder Vertreterversammlung ist über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen aus der Prüfung zu berichten.

Üben die Prüfer Kritik, sollten die Mitglieder nachfragen und Gegenmaßnahmen anstoßen. Mitglieder dürfen während der Versammlung auch das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einsehen. Auf Antrag des Prüfungsverbands oder auf Be-

schluss der Versammlung ist der Prüfungsbericht ganz oder in Teilen zu verlesen. Mitglieder dürfen auch Einblick in die Mitgliederliste nehmen.

Aus der Genossenschaft ausscheiden

Mitglieder gehören ihrer Genossenschaft oft ein Leben lang an. Es ist trotzdem möglich zu kündigen. In der Regel dauert es aber deutlich mehr als ein Jahr von der Kündigung bis zum endgültigen Abschied.

Ist wirtschaftlich alles im Lot, bekommen sie ihren ursprünglich eingezahlten Betrag für ihre Anteile ohne Eintrittsgeld zurück – vom Vermögenszuwachs des Unternehmens bekommen sie nichts ab. Verluste können aber den Wert der Anteile vermindern. Es kann sein, dass Genossen weniger zurückbekommen, als sie eingezahlt haben. ■

Mehr Informationen über Sparangebote von Wohnungsgenossenschaften online (test.de/wohnungsgenossenschaft).

Wohnen und Sparen Auf Dauer in der Wohnung bleiben

Wohnungsgenossenschaft Carl Zeiss e. G. Mehr als 12 000 Mitglieder hat die Wohnungsgenossenschaft Carl Zeiss aus Jena. Sie nutzen eine ihrer etwa 6 300 Wohnungen oder warten darauf, später eine nutzen zu dürfen. Das hat Vorteile: Genossenschaften überlassen ihre Wohnungen dauerhaft ihren Mitgliedern. Sie schließen Kündigungen wegen Eigenbedarfs aus und verlangen in der Regel ein moderates Entgelt im Vergleich zur ortsüblichen Miete.

Die 1954 gegründete Genossenschaft betreibt darüber hinaus seit 2004 eine Spareinrichtung für ihre Mitglieder. Die Spareinlagen nutzt sie, um in ihren Wohnungsbestand zu investieren. Der Vorteil: Sie zahlt ihren Mitgliedern niedrigere Zinsen, als sie das für Immobilienkredite von Banken tun müsste, kann aber trotzdem ansehnliche Sparkonditionen bieten. Ab 1 000 Euro Mindestanlage bietet die Genossenschaft Privatpersonen derzeit zwischen 0,5 Prozent pro Jahr für ein Jahr und 1,5 Prozent für zehn Jahre.

Nur 48 Wohnungsgenossenschaften bundesweit haben eine solche Spareinrichtung. Die Mitglieder können ihnen ihr Ersparnis anvertrauen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht sie.

Ein staatliches Einlagensicherungssystem gibt es zwar nicht. Carl Zeiss gehört aber dem Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW) an. Er musste seit seiner Gründung 1974 noch nie einspringen.



Banken

Ein Baum für jedes neue Mitglied

Westerwald Bank e. G. Von den 165 000 Kunden der Westerwald Bank aus Montabaur in Rheinland-Pfalz sind gut 90 000 auch Mitglied. „Im Durchschnitt sind unsere Mitglieder seit 25 Jahren dabei. Manche Großeltern schenken ihren Enkeln schon zur Geburt Genossenschaftsanteile“, berichtet Julia Groß, Leiterin der Abteilung Marketing & Digitalisierung der Bank. Bewohner aus dem Geschäftsgebiet dürfen Anteile à 25 Euro zeichnen.



Friedrich Wilhelm Raiffeisen gründete einen Vorläufer der Bank.

Das hat Tradition: Im Geschäftsgebiet der Bank rief Vordenker Friedrich Wilhelm Raiffeisen im 19. Jahrhundert Spar- und Darlehenskassen-Vereine ins Leben und regte an, Genossenschaften zu gründen. Mehrere gingen in der heutigen Westerwald Bank auf.

Ihren Mitgliedern zahlt sie eine Dividende, 4 Prozent waren es 2016 und 2017, zuvor 5,5 Prozent. Außerdem bekommen Mitglieder vergünstigte Konditionen bei der Bank und ihren Verbundpartnern wie der R+V Versicherung und der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Alle vier Jahre wählen die Mitglieder Vertreter, derzeit 578. Diese wählen den Aufsichtsrat, entscheiden über wichtige Vorhaben wie Fusionen und die Verwendung des Gewinns. Die Bank unterstützt auch regionale Projekte. So pflanzen Auszubildende einen Baum für jedes neue Mitglied, mindestens aber 1 000 Bäume jährlich.



Einkaufen

Rabatte beim Shoppen kassieren

Konsum Dresden e. G. „Hier ist Heimat“, steht unter dem Logo der Genossenschaft Konsum Dresden mit Sitz in Dresden. Denn Dresdner können in den 34 Konsum- und Frida-Einkaufsmärkten im Stadtgebiet und der Umgebung einkaufen, darüber hinaus gibt es je einen Laden in Plauen und in Nürnberg.

Nicht nur Kunden zählen zu den 22 000 Mitgliedern, auch fast alle 816 Mitarbeiter beteiligen sich finanziell an ihrem Arbeitgeber.

Lebensmittel zu fairen Preisen anbieten, das ist seit 1888 das Ziel der Genossenschaft und ihres Vorgängervereins. Mitglieder bekommen darüber hinaus Rabatte und Rückvergütungen auf Einkäufe in den Märkten. Außerdem gibt es besondere „VIP-Shopping-Tage“ für Genossen, an denen sie gegen Vorlage ihrer Mitgliedskarte 10 Prozent Extrarabatt erhalten.

Für einen Genossenschaftsanteil will die Konsum e. G. 75 Euro haben. „Was kostet eine Mitgliedschaft? Nichts“ – hebt sie auf ihrer Webseite aber hervor. Denn die Mitglieder bekommen ihren Anteil ausgezahlt, wenn sie ausscheiden – komplett, wenn nicht Verluste den Wert gemindert haben.

Die 50 gewählten Vertreter beschließen in der Vertreterversammlung, ob eine Dividende ausgeschüttet wird. Darauf haben allerdings nur Mitglieder Anspruch, die mindestens fünf Anteile gezeichnet haben. Das sind gut 2 000 Genossen. Für das Jahr 2017 bekamen sie eine Dividende in Höhe von 2,5 Prozent eines Anteils, die Rückvergütung entsprach 0,5 Prozent ihrer Einkäufe.



Energie

Ökostrom und Windgas fördern

Greenpeace Energy e. G. Greenpeace Energy aus Hamburg setzt sich für die Energiewende ein. Die Umweltorganisation Greenpeace stieß ihre Gründung 1999 an, hält aber nur fünf Anteile. Rund 25 000 Genossen haben mindestens einen Anteil à 55 Euro gezeichnet. Maximal dürfen es 400 Anteile sein.

Die Energiegenossenschaft versorgt rund 150 000 Privat- und Firmenkunden mit Ökostrom und Windgas, für das überschüssiger Strom aus Windkraftanlagen in Wasserstoff umgewandelt wird. Greenpeace Energy bezieht es derzeit aus drei Anlagen in Deutschland und betreibt zudem einen Elektrolyseur im fränkischen Haßfurt.

Ihre Tochterfirma Planet Energy GmbH plant und errichtet seit 2001 Kraftwerke für erneuerbare Energien. Rund 160 Millionen Euro wurden darin bislang investiert. Die Genossenschaft betreibt derzeit 13 Windparks sowie drei große Photovoltaikanlagen, zum Beispiel auf Dächern der Stuttgarter Messe. 2018 machte Windenergie die Hälfte im Strommix aus, weit mehr als branchenüblich.

Die bundesweite Tätigkeit unterscheidet sie von vielen anderen Energiegenossenschaften, die vor allem auf regionale Projekte für Wind- und Solarenergie oder auch Biomasse und kommunale Nahwärmenetze setzen.

Die Genossenschaftsmitglieder wählen alle vier Jahre Vertreter, aktuell 50 Personen. Je nach Geschäftsergebnis schüttet die Genossenschaft eine Dividende aus, im vergangenen Jahr entsprach sie 2,5 Prozent der Geschäftsanteile.



Gutes Image missbraucht

Dubiose Genossenschaften. Windige Anbieter nutzen laxe Vorschriften im Genossenschaftsgesetz aus, um Mitglieder abzuzocken.

Das Versprechen der Altersvorsorgegenossenschaft AVG in Potsdam klingt gut: Bereits seit mehreren Jahren bietet sie „nach den Regeln des über 100 Jahren bewährten Genossenschaftsgesetzes, also unter Aufsicht eines staatlich überwachten Prüfungsverbandes“ eine „langfristige Altersvorsorge“ an. Ein Traum, der „auch mit geringem Eigenkapital realisierbar“ sei. Mit den eingezahlten Geschäftsguthaben werden „weit überdurchschnittliche Renditen erarbeitet“, wirbt die AVG. Rund 20 Millionen Euro haben rund 800 Genossen bei der AVG investiert. Jetzt müssen sie um ihr Geld fürchten.

Immer wieder missbrauchen Genossenschaften die gute Idee, gemeinsam mit anderen wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Projekte zum Vorteil der Mitglieder zu fördern. Manche locken mit dubiosen Mitteln, andere fördern vor allem ihre Führungsriege auf Kosten der Mitglieder. Diese verlieren im Extremfall ihren gesamten Einsatz.

Hohe Rendite sollte Skepsis auslösen

Die AVG wollte das Vermögen mit „Investitionen an der Börse“ mehren. Dafür lieh sie der Karriere AG aus Potsdam Geld in Millionenhöhe, bei der ihr Aufsichtsratsvorsitzender James H. Klein Alleinvorstand und Aktionär ist. Die Karriere AG sollte damit Erträge durch ein Börsenhandelssystem erwirtschaften, das Kleins Stiefsohn Ingo entwickelt hat. Von den Erträgen sollte auch die AVG profitieren. Dort war Kleins Ehefrau Ilona bis zur Liquidation der AVG im August 2018 Vorstand. Inzwischen ist sie Liquidatorin.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) forderte die AVG im Februar 2018 auf, allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen ihr Geld zurückzuzahlen. Es

sei kein zulässiger Förderzweck, wenn eine Genossenschaft nach einer festen Anlagestrategie anlege, die ausschließlich darauf abziele, Gewinne auszuschütten.

Die AVG wickelte aber nicht ab – und überraschenderweise ergriff die Bafin keine weiteren Maßnahmen. Zu den Gründen schweigt die Aufsicht. Offenbar widersprach der Potsdamer Prüfungsverband der Bafin und attestierte der AVG einen zulässigen Förderzweck.

Viele Interessenkonflikte

Dennoch schimpfte AVG-Aufsichtsratschef Klein auf einer außerordentlichen Generalversammlung kurz vor Weihnachten 2018 auf die Bafin. Er stellte ihr Schreiben als „Bombendrohung“ dar. Eine Zwangsverwaltung durch die Bafin habe nur mit der Zustimmung der Mitglieder zur Liquidation der AVG abgewendet werden können. Auch der Prüfungsverband habe das so gesehen. Den Mitgliedern versprach Klein, dass sie keinen Euro verlieren würden.

Wird eine Genossenschaft liquidiert, müssen alle Vermögenswerte verwertet werden. Wenn Führungskräfte mit wichtigen Geschäftspartnern verbunden sind, kann es zu Interessenkonflikten kommen. Bei der AVG sorgte Klein bei der außerordentlichen Generalversammlung 2018 dafür, dass ein unbeliebter Vorstand rausgeworfen wurde. Dabei behauptete er wortreich, die Interessen

Unser Rat

Checkliste. Dubiose Geschäftsmacher nutzen immer wieder das gute Image von Genossenschaften aus. Unsere Checkliste (S. 47) zeigt Merkmale, die schwarze Schafe oft aufweisen. Seien Sie skeptisch, wenn das Einwerben von Kapital im Vordergrund steht. Auf der Warnliste der Stiftung Warentest (kostenpflichtig unter test.de/warnliste) finden Sie Genossenschaften, über die wir kritisch berichtet haben.



So warb die Altersvorsorgegenossenschaft AVG Potsdam um Mitglieder.

Dubiose Anbieter

Diese Genossenschaften stehen auf der Warnliste der Stiftung Warentest (test.de/warnliste).

Genogen

GENOTRUST

INCO
sei dabei

PROTECTUM
Wohnungsbaugenossenschaft eG

AVG
ALTERSVORSORGE-
GENOSSENSCHAFT eG LL

DWG
Deutsche Wohnungsbaugenossenschaft eG

der Mitglieder in den Vordergrund zu stellen. Doch mittlerweile gibt es daran Zweifel. Zwei Strafanzeigen sind bei der Staatsanwaltschaft Potsdam eingegangen. Staatsanwalt Markus Nolte erklärt: „Wir prüfen Untreuevorwürfe zum Nachteil von Genossen.“ Klein führt die Ermittlungen auf „haltlose Verleumdungen“ des rausgeschmissenen Ex-Vorstands zurück. Eventuellen Ermittlungen können „wir ruhig entgegensehen“.

Warnung vor früherer Genossenschaft
Klein hat viel Erfahrung mit dieser Unternehmensform. Er war in den 1990er Jahren Vorstand der Genossenschaft Atlantis mit etwa

80000 Mitgliedern, vor der Finanztest 1994 warnte, unter anderem weil sie unter Kleins Regie seit 1991 Verluste eingefahren hatte. Klein, der 1994 suspendiert wurde*, bezeichnet die damaligen Vorwürfe bis heute als „Hetzjagd der Stiftung Warentest“.

Das Führungsteam der AVG schaltet und waltet, wie es will, so scheint es. Lücken im Genossenschaftsgesetz machen das möglich.

Der Prüfungsverband, dem die AVG angehört, sieht offenbar keinen Grund einzuschreiten. Ihn überwacht wiederum das brandenburgische Wirtschaftsministerium als Staatsaufsicht. Es erfuhr aber nur zufällig von
**Geändert am 18. April 2019.*

dem Schreiben mit den Zweifeln der Bafin. Wolfgang Weber vom Wirtschaftsministerium erläutert dazu: „Einen Informationsaustausch zwischen Bafin und Staatsaufsichten oder auch den Registergerichten (bei denen sich Genossenschaften eintragen lassen müssen, Anm. d. Red.) sehen weder das Genossenschaftsgesetz noch das Kapitalanlagegesetzbuch noch das Vermögensanlagengesetz vor.“

Weber ergänzt: „Bestätigt ein Prüfungsverband, dass eine Genossenschaft im Berichtszeitraum den Förderzweck erreicht hat, ist das für die Staatsaufsicht Fakt.“

Prüfverband räumt Streitigkeiten ein
Kontrollinstanzen müssen sich nicht gegenseitig informieren, der Prüfungsverband entscheidet, ob eine Genossenschaft einen zulässigen Zweck verfolgt – das eröffnet ein weites Feld für windige Angebote. Im Fall der AVG räumt der Vorstand des Potsdamer

Lücken bei Aufsicht und Kontrolle von Genossenschaften

Minister will Prüfungsverbände stärker in die Pflicht nehmen

Genossenschaften stellen heraus, wie streng sie kontrolliert sind. Das Genossenschaftsgesetz sieht vor, dass jede Genossenschaft Mitglied in einem Prüfungsverband sein und sich von ihm prüfen lassen muss. Die Prüfungsverbände werden von den Wirtschaftsministerien der Länder beaufsichtigt.

Doch die Kontrolle hat große Lücken. Das Land Brandenburg hat deshalb Ende 2018 einen Gesetzesentwurf eingebracht, der Prüfungsverbände verpflichten soll, ihre Aufsicht über Missstände zu informieren. Brandenburgs Wirtschaftsminister Jörg Steinbach erläutert: „Es hat gerade in jüngster Zeit mehrere Fälle gegeben, in denen Anlagemöglichkeiten angeboten wurden, die nur vermeintlich sicher sind.“

Grundsätzlich prüfen die Prüfungsverbände Genossenschaften jährlich, mindestens jedes zweite Jahr auch vor Ort. Bei sehr kleinen Genossenschaften

reicht ein Prüfungsturnus alle zwei Jahre. Der Gesetzgeber hat die Vorschriften 2017 noch gelockert: Es kann dadurch sein, dass Prüfer nur alle vier Jahre vor Ort in die Bücher schauen.

Um das vorgeschriebene Gutachten ihres Prüfungsverbands zur Gründung zu bekommen, müssen Genossenschaften nur Unterlagen einreichen. Unter Umständen sind Prüfer erst nach vier Jahren vor Ort – und können herausfinden, ob Wirklichkeit und Darstellung auf Papier übereinstimmen.

Mitglieder dürfen während einer Generalversammlung zwar das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einsehen. Außerdem ist der Prüfungsbericht ganz oder in Teilen zu verlesen, wenn der Prüfungsverband dies beantragt oder die Versammlung dies beschließt. Vorstände, die wenig Wert darauf legen, dass ihnen Mitglieder oder die Prüfer auf die Finger sehen,

setzen aber zum Beispiel eigentlich fällige General- oder Vertreterversammlungen schon mal verspätet oder gar nicht an oder veröffentlichen den Termin nur in der Presse, sodass Mitglieder und Prüfungsverband ihn leicht übersehen.

Selbst deutliche Kritik der Prüfer kann ins Leere laufen, wenn Vorstände und Mitglieder nichts gegen die Missstände unternehmen. Es kann einem Vorstand zum einen gelingen, die Mitglieder einzulullen. Zum anderen kann er viele Unterstützer unter den Mitgliedern oder Vertretern motivieren, an der Versammlung teilzunehmen und die Kritiker zu überstimmen.

Die Prüfungsverbände haben dann nach derzeitiger Lage wenig Handhabe. Sie unterliegen Verschwiegenheitspflichten. Im äußersten Fall können sie ein Mitglied nur aus ihrem Verband ausschließen.

Checkliste

Schwarze Schafe erkennen

Prüfungsverbands, Wolfram Klüber, ein, dass ihm „Streitigkeiten und Auseinandersetzungen innerhalb des Vorstandes und der Aufsichtsorgane“ der AVG bekannt geworden sind. Der Prüfungsverband habe Aufsichtsorgane und Behörden im gesetzlichen Umfang informiert. Er stünde auch in Bezug auf die Finanztest-Anfrage im Kontakt mit den Aufsichtsbehörden. Klüber berief sich aber ansonsten auf seine Verschwiegenheitspflicht als Prüfer.

Tricksen mit einer Mustersatzung

Schon bei der Gründung einer Genossenschaft ist es möglich, Lücken im Gesetz zu nutzen. Das machten Experten auf einem Symposium des Bundeswirtschaftsministeriums im Februar 2019 deutlich.

Gründungswillige müssen sich einen der gut zwei Dutzend Prüfungsverbände aussuchen und dort eine Satzung vorlegen. Ingeborg Esser, Hauptgeschäftsführerin des GdW Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen, hat beobachtet, dass „windige Anbieter dazu gerne die von der GdW herausgegebene Mustersatzung nutzen“. Wohnwirtschaftliche Zwecke ziehen bei der Mitgliedersuche, nicht zuletzt wegen staatlicher Förderungen. Daher nutzen dubiose Wohnungsgenossenschaften sie häufiger.

Da anhand der Satzung entschieden wird, ob ein zulässiger Förderzweck vorliegt, ist es leicht, die Gründungsprüfung zu überstehen. Auffällig: Nach den Erfahrungen der Experten des Genossenschaftssymposiums gibt es offenbar zwei Prüfungsverbände, die großzügiger urteilen als andere (siehe Kasten links).

Das passt zu den Erfahrungen des Marktwächterteams bei der Verbraucherzentrale Hessen. Zwei Drittel der Verbraucherbeschwerden über Genossenschaften gehen auf das Konto dieser zwei Verbände. Es handelt sich um den DEGP Deutsch-Europäischer Genossenschafts- und Prüfverband in Dessau und um den Potsdamer Prüfungsverband aus Ludwigsfelde in Brandenburg. Bei beiden ist Wirtschaftsprüfer Wolfram Klüber Vorstand.

Zwei Verbände fallen besonders auf

Auch Finanztest sind diese beiden Verbände schon aufgefallen. Die Berliner Genotruf, bei der die Bafin 2018 die Abwicklung der unerlaubten Einlagengeschäfte anordnete, wurde wie die betrügerische GenoGen aus Münster vom DEGP geprüft. Die Inco Genossenschaft

Je mehr der folgenden Merkmale auf eine Genossenschaft zutreffen, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie unseriös arbeitet.

- **Renditen.** Die Genossenschaft wirbt Mitglieder mit hohen Renditen, mit vermögenswirksamen Leistungen, Wohnungsbauprämien und ähnlichem.
- **Vertriebsmethoden.** Callcenter oder externe Vertriebe werben offensiv für Mitgliedschaften. Es wirkt wie ein provisionsorientierter Vertrieb, der eigentlich nicht erlaubt ist.
- **Verflechtung.** Die Führungsriege der Genossenschaft ist verwandtschaftlich, personell oder wirtschaftlich mit dem Vertrieb oder mit Geschäftspartnern der Genossenschaft verbunden.

- **Verspätung.** Die Generalversammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende stattfinden. Dort ist der Jahresabschluss festzustellen, der anschließend zu veröffentlichen ist.

- **Investitionen.** Bei Wohnungsgenossenschaften werden die Mitgliedsbeiträge in Hotels, Einkaufszentren oder in Immobilienfonds investiert, anstatt in Immobilien, in denen Mitglieder wohnen können.

- **Förderzweck.** Der Geschäftszweck ist nur schwammig beschrieben. Es ist nicht klar, wo das Kapital der Genossenschaft investiert werden soll.

- **Investierende Mitglieder.** Neue werden als investierende Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen und haben nichts zu sagen.

aus Duisburg, die Finanztest laut Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart „unseriös“ nennen darf, wird ebenfalls vom DEGP geprüft.

Die Inco nennt den Prüfungsverband zwar nicht auf ihrer Internetseite geno-inco.de, brüstet sich aber mit einer im Sinne der Transparenz von ihr veranlassten Sonderprüfung. Über das Ergebnis der Prüfung informiert die Seite nicht. Sie betrifft vermutlich die krummen Geschäfte, die Finanztest der Inco vorwirft (test.de/inco).

Genossenschaften auf der Warnliste

Die Inco steht wie die Wohnungsbaugenossenschaften Protectum Moderne sowie die GenoKap auf der Geldanlage-Warnliste der Stiftung Warentest (test.de/warnliste). Die GenoKap heißt seit Juli 2018 DWG Deutsche Wohnungsbaugenossenschaft.

Beide sitzen in Großwallstatt und haben laut Impressum zwei Prüfungsverbände. Neben dem Erfurter PDG Genossenschaftlichen Prüfungsverband ist es wiederum der Potsdamer Prüfungsverband. Er hat die Jahresabschlüsse bis zum aktuellsten für 2017 geprüft. Beide Genossenschaften ließen Verbraucher anrufen und sich von ihnen am Telefon mündliche Vollmachten zum Beitritt geben. Das ist seit einer Gesetzesänderung 2017 nicht

mehr zulässig. Danach fiel die DWG der Verbraucherzentrale Hessen erneut auf: Interessenten wurde eine ungewöhnliche Kombination aus Postident-Verfahren und einer Beitrittserklärung zugesandt, mit der sie Mitglied der DWG wurden.

Auf Anfrage betonte die DWG, dass dieses Verfahren Interessenten erklärt werde. Sie nutze das „gesetzlich ausdrücklich erlaubte Telefonmarketing“, um Mitglieder zu werben.

Das 2017 verabschiedete „Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften“ sollte die Gründung kleinerer Genossenschaften erleichtern. Dass niedrigere Hürden auch windige Anbieter anlocken würden, hatte der Gesetzgeber nicht im Blick.

Was die AVG-Genossen erwartet, ist offen. Klein glaubt an ein Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers, wonach die Handelssysteme „für Investmentgesellschaften einen Wert von 111 Millionen Euro haben könnten“.

Einige AVG-Genossen glauben das nicht mehr. Sie fürchten um ihre Altersvorsorge. Sollte die Vermarktung des Börsenhandelsystems nicht gelingen und die AVG Verluste machen, sind die Genossen als Mitunternehmer der Genossenschaft daran beteiligt. ■